

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

in der Fassung vom 27.04.2023

mit der Anlage 1: Ethik-Kodex für Schiedsrichter im VLW.

1. Zweck der Schiedsrichterordnung

Die Schiedsrichterordnung (SRO) regelt das Schiedsrichterwesen im Bereich des VLW.

2. Schiedsrichterwarte, Schiedsrichterausschuss

2.1 Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen ist der Schiedsrichterwart (SRW). Er ist Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses (SRA), der ihn bei der Erledigung seiner Aufgaben unterstützt. Der SRA besteht aus den vier Bezirksschiedsrichterwarten und hat die Möglichkeit, weitere Aufgabenträger (nach Genehmigung durch das Präsidium) in seine Beratungen einzubeziehen. Die Bezirksschiedsrichterwarte werden in ihrer Tätigkeit von den Schiedsrichterausbildern unterstützt.

2.2 Der SRA tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

3. Aufgaben der Schiedsrichterwarte

a) Schiedsrichterwart (SRW)

3.1 Er ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung der Schiedsrichterarbeit auf Landesebene.

3.2 Er regelt den Schiedsrichtereinsatz (vgl. Nr. 4) und kann durch weitere Aufgabenträger unterstützt werden.

3.3 Er regelt die Schiedsrichteraus- und -fortbildung (vgl. Nr. 6 und 7) und stellt die dafür notwendigen Richtlinien auf.

3.4 Er regelt die Schiedsrichterüberwachung (vgl. Nr. 8) und kann durch weitere Aufgabenträger unterstützt werden.

3.5 Er bestätigt und verlängert die Schiedsrichterlizenzen (vgl. Nr. 6 und 7).

3.6 Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Daten (vgl. Nr. 9).

3.7 Er stellt den Schiedsrichterjahres- und den Etatplan auf (vgl. Nr. 10).

3.8 Er legt dem Verbandstag einen Tätigkeitsbericht vor.

3.9 Er hält Kontakt mit dem Bundesschiedsrichterausschuss. Der SRW arbeitet als Mitglied der Konferenz der Schiedsrichterwarte an der Vereinheitlichung des Schiedsrichterwesens im DVV mit.

3.10 Er setzt die Strafen für die Vereine beziehungsweise Schiedsrichter fest, die den Verpflichtungen der SRO nicht nachkommen (vgl. Nr. 12).

3.11 Er arbeitet mit Schulen und Hochschulen im Bereich des VLW zwecks Ausbildung von Schiedsrichtern zusammen.

3.12 Er ist zuständig für den Bereich ab B-Kandidatur.

b) Bezirksschiedsrichterwarte (BezSRW)

Sie sind zuständig für die Umsetzung der Punkte 3.1 bis 3.6 auf Bezirksebene, speziell im Bereich der Jugend-SR, der D- und C-Schiedsrichter Lizenzstufe. Sie geben dem Bezirkstag einen Rechenschaftsbericht ab.

c) Schiedsrichterausbilder

Sie unterstützen die BezSRW bei der Umsetzung der Nummern 3.1 bis 3.6

4. Schiedsrichtereinsatz**4.1** Schiedsrichter sind einzusetzen

- bei Pflichtspielen des DVV und VLW,
- bei Spielen, die vom VLW ausgeschrieben sind, in Absprache mit dem SRW,

4.2 Jedes Spiel muss von geprüften Schiedsrichtern geleitet werden. Schiedsrichter, die nicht durch einen Schiedsrichterwart eingeteilt wurden, haben den Mannschaftskapitänen ihre Lizenzen unaufgefordert vor Spielbeginn vorzulegen.

4.3 Ist kein eingesetzter Schiedsrichter zur Stelle, so gelten Nr. 7.4 und 7.5 SO entsprechend.

4.4 Jeder geprüfte Schiedsrichter hat Anspruch auf Auslagenersatz (vgl. 11), Fortbildung und auf die Durchführung von Prüfungen für die höheren Lizenzen.

4.5 Jeder geprüfte Schiedsrichter ist verpflichtet, die ihm übertragene Aufgabe als Schiedsrichter zu übernehmen. Auf seine spielerischen Verpflichtungen ist beim Einsatz möglichst Rücksicht zu nehmen.

4.6 Die Vereine haben für jede gemeldete Mannschaft ihre Verpflichtung aus Nr. 7.3 SO zu erfüllen. Ein Schiedsrichter kann grundsätzlich nur von einem und für einen Verein als Pflichtschiedsrichter gemeldet werden.

4.7 Beim Schiedsrichtereinsatz sind Qualifikation und Anfahrtswege zu berücksichtigen.

4.8 Die Schiedsrichter, die zu Pflichtspielen des VLW eingesetzt werden, erhalten über das Web-Portal der Schiedsrichter-Einsatzleitung mit ihren Einsatzplänen alle relevanten Informationen zum Einsatz. Eventuelle Unklarheiten sind bei den ausrichtenden Vereinen anzufragen. Änderungen des Termins, des Ortes, der Halle und/oder des Beginns müssen vom Ausrichter dem SRW, Einsatzleiter, Staffelleiter, und dem Pressewart unverzüglich mitgeteilt werden.

4.9 Schiedsrichter, denen Pflichtspiele übertragen worden sind, müssen bei Verhinderung selbst für Ersatz sorgen und dies unverzüglich dem SRW und dem Einsatzleiter mitteilen. Jeder Tausch oder Wechsel ist genehmigungspflichtig.

4.10 Ein Schiedsrichter kann grundsätzlich während des Spiels nicht abgelöst werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn er einen Unfall erleidet oder aus dringenden persönlichen Gründen abberufen wird.

4.11 Schiedsrichter, die nach 7.3 SO gemeldet sind, müssen sich selbstständig über Änderungen ihres Einsatzplanes und weiterer Mitteilungen mittels Web-Portal der Schiedsrichter-Einsatzleitung auf dem Laufenden halten.

5. Pflichtschiedsrichter

5.1 Pflichtschiedsrichter sind Schiedsrichter, die nach 7.3 SO gemeldet werden müssen.

5.2 Pflichtschiedsrichter müssen über den Online-Meldebogen der Vereine und den VLW-Schiedsrichter-Meldebogen bis 10.05. (Meldeschluss) gemeldet werden.

- 5.3 Mit Erreichen des vollendeten 68. Lebensjahres ist die Benennung als Pflichtschiedsrichter nicht mehr möglich.
- 5.4 Für den Erhalt zusätzlicher DVV-Aufgaben ist nach Einzelfallentscheidung eine Benennung als Pflichtschiedsrichter auch nach Erreichen des 68. Lebensjahres möglich.

6. Schiedsrichterausbildung, Umfang der einzelnen Lizenzen

- 6.1 Die Ausbildung der Jugend-SR, und der D-, C- und B-Schiedsrichter obliegt besonders geeigneten, erfahrenen Schiedsrichtern, denen auf Antrag durch den SRW vom Bundesschiedsrichterwart die Lehrberechtigung erteilt wird. Die Ausbildung der Jugend- und D-Schiedsrichter kann durch „Nachwuchs-Ausbilder“ erfolgen, die vom SRA besonders auf eine spätere DVV-Ausbilder-Tätigkeit vorbereitet werden. Diese „Nachwuchs-Ausbilder“ müssen an mehreren Lehrgängen, für die sie später ihre VLW-Zulassung erhalten, hospitierend teilnehmen und aktiv mitwirken.
- 6.1.1 Die Inhaber der Prüferlizenzen im VLW bilden den Schiedsrichter-Lehrstab. Dieser tritt auf Einladung des SRW zusammen.
- 6.1.2 Jeder Prüfungsberechtigte hat im Jahr mindestens zwei Lehreinsätze durchzuführen. Nach zwei Jahren ohne Lehreinsatz verfällt die Prüfberechtigung.
- 6.1.3 Die Prüfungsberechtigten sind an die Regelungen der SRO gebunden.
- 6.2 Die Ausbildung der Schiedsrichter erfolgt in Lehrgängen, die der Genehmigung des SRA bedürfen, mit dem Ziel, eine der folgenden Lizenzen zu erwerben: Jugendschiedsrichterbescheinigung D-Lizenz, C-Lizenz oder B-Lizenz.
Die Ausbildung für die weiteren Lizenzstufen obliegt dem DVV bzw. der FIVB.
- 6.2.1 Der Ausweisstufe B wird eine Kandidatur (BK-Lizenz) vorangestellt.
- 6.2.2 Für jeden regulären Ausbildungslehrgang wird eine Gebühr erhoben, die das Präsidium auf Vorschlag des SRA festsetzt.
- 6.3 D-Schiedsrichter-Lizenz
- 6.3.1 Voraussetzungen zur Teilnahme an einem D-Lizenz-Lehrgang sind:
- Mindestalter 15 Jahre, wenn das 15. Lebensjahr bis zum 31.12. des laufenden Jahres erreicht wird. Das Mindestalter reduziert sich um 1 Jahr, sobald der Schiedsrichter eine Jugendschiedsrichter-ausbildung (mindestens 1 Jahr alt) vorweisen kann.
 - Besitz der neuesten Auflage der Internationalen Volleyballspielregeln,
 - Mindestkenntnisse der Regeln und Schiedsrichterzeichen,
 - Vorkenntnisse in der Anschreibetätigkeit.
- 6.3.2 Der D-Ausbildungslehrgang vermittelt grundlegende Kenntnisse des Regelwerks sowie der wichtigen Ordnungen. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei die Prüfungsbögen des DVV zu verwenden sind. Im praktischen Teil hat jeder Prüfling als 1. und 2. Schiedsrichter sowie als Anschreiber tätig zu sein.
- 6.4 C-Schiedsrichter-Lizenz
- 6.4.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an einem C-Prüfungslehrgang ist der Besitz der D-Lizenz seit mindestens einem Jahr.
- 6.4.2 Der C-Ausbildungslehrgang dient der Vertiefung der Regelkenntnisse und Auslegung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei die Prüfungsbögen des DVV zu verwenden sind. Nach Bestehen der theoretischen Prüfung, hat der Prüfling mindestens einen Satz als 1. und als 2. Schiedsrichter sowie als Anschreiber zu absolvieren. Er hat dabei nachzuweisen, dass er zur sicheren Leitung eines Spieles imstande ist.

6.5 B-Kandidatur

6.5.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an einem B-Kandidaten-Lehrgang sind:

- gültige C-Lizenz,
- Mindestalter 18 Jahre,
- mindestens zweijährige Tätigkeit als C-Schiedsrichter.

6.5.2 Die Ausbildung erstreckt sich auf die Vertiefung der Regelkenntnisse sowie deren Auslegung. Dabei werden auch schwierige spieltypische Situationen behandelt. Der Prüfer soll den Kandidaten weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben. Der Prüfling hat mindestens ein Spiel als 1. und als 2. Schiedsrichter zu leiten. Der Lehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung unter Verwendung der DVV-Prüfungsbögen ab:

6.6 B-Schiedsrichter

6.6.1 Zum Erwerb der B-Lizenz wird der B-Kandidat bei mehreren Spielen mit mindestens Oberliganiveau beobachtet. Die Beobachtung wird dem Kandidaten vorher nicht mitgeteilt. Im anschließenden Gespräch sollen dem Kandidaten Hinweise zur Verbesserung seiner Spielleitungsfähigkeit gegeben werden. Der Kandidat muss bei Fragen über schwierige Spielsituationen schnelle und sichere Entscheidungsfähigkeit beweisen.

6.7 Jugendschiedsrichter (J-SR)

Kinder und Jugendliche im Alter vom 10 bis 18 Jahren können in speziellen Lehrgängen die Befähigung zur Leitung von Jugendspielen (Kleinfeld- und Großfeld gemäß 6.10) erlangen.

Bis ca. 14 Jahren werden sogenannte Kleinfeld-Lehrgänge, danach Großfeld-Lehrgänge oder gemischte Lehrgänge angeboten.

Der Lehrgang umfasst ca. 1 h Theorie und ca. 3-4 h Praxis. Die Teilnahme wird durch eine Online-Bescheinigung bestätigt.

Es gibt keine Fortbildungspflicht. Die Lizenz ist gültig, solange der Spieler in der Jugend spielberechtigt ist.

6.8 Tätigkeitsverpflichtung

6.8.1 Ein Pflichtschiedsrichter gem. 5 ff hat pro Spieljahr mindestens zehn Spiele als 1. oder 2. Schiedsrichter zu leiten. Diese Verpflichtung kann auf 2 Schiedsrichter aufgeteilt werden.

Jeder Pflichtschiedsrichter muss in das Web-Portal der Schiedsrichter-Einsatzleitung Freigaben für mindestens fünf Samstags- und drei Sonntagstermine, jeweils für die Vor- und Rückrunde, eintragen.

6.8.2 B-Kandidaten und B-Schiedsrichter können vom SRA oder vom Regionalschiedsrichterausschuss zu besonderen Einsätzen im Rahmen von DVV-Meisterschaften usw. berufen werden.

6.9 Auf begründeten und schriftlichen Antrag beim SRW ist eine Beurlaubung für 1 Jahr möglich.

6.10 Folgende Lizenzstufen sind in den nachfolgend aufgeführten Spielklassen mindestens erforderlich:

Spielklasse	Rundenspiele		Württ. Meisterschaft	
	1.SR	2.SR	1.SR	2.SR
Oberliga Württemberg	BK *)	C		
Verbandsliga	C **)	C		
Landesliga	C	D		
Bezirksliga	D	D		
Bezirkssklasse	D	D		
U20 Leistungsstaffel	C	D	C	D
U20 Bezirksstaffel	D	J-SR		
U18 Leistungsstaffel	D	J-SR	C	D
U18 Bezirksstaffel	J-SR	J-SR		
U17	J-SR	J-SR	D	J-SR
U16	J-SR	J-SR	D	J-SR
U15	J-SR		J-SR	J-SR
U14	J-SR		J-SR	J-SR
U13	J-SR		J-SR	J-SR
U12 (2:2)	kein		J-SR	J-SR
Jungsenioren	C	D	BK	C
Senioren I	C	D	BK	C
Senioren II	D	D	C	D
Senioren III	D	D	C	D
Senioren IV	D	D	C	D
Seniorinnen I	D	D	C	D
Seniorinnen II	D	D	D	D
Seniorinnen III	D		D	D
Bezirkspokal				
Runde 1 bis 3	D	D		
Runde 4 bis 6	C	D		
VLW-Pokal				
Runde 1 bis 3	C	D		
Runde 4 und 5	BK	C		

*) nur mit Oberliga-Zulassung

**) BK wünschenswert

6.11 Für Leitung von Spielen in der **Oberliga Württemberg** müssen alle Schiedsrichter eine spezielle Zulassung besitzen, die der SRA auf Grund positiver Beobachtungen im Zuge der Ausbildung, Fortbildungen oder Einweisung vergibt.

7. Schiedsrichterfortbildung

7.1 Jeder Schiedsrichter hat nach Erwerb der Lizenz die Verpflichtung, sich über neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich weiterzubilden.

7.1.1 Jeder Schiedsrichter hat alle zwei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. D-Schiedsrichter haben bereits im Kalenderjahr nach dem Erwerb der D-Lizenz einen Fortbildungslehrgang zu besuchen. Danach beginnt die zweijährliche Fortbildungspflicht.

7.1.2 Wird der Fortbildungspflicht bis zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres nicht nachgekommen, ist die Lizenz verfallen. Im Folgejahr ist eine Reaktivierung der Lizenz mittels gebührenpflichtiger Nachprüfung an einem Fortbildungslehrgang möglich.

8. Schiedsrichterüberwachung

- 8.1 Die Schiedsrichter sind zur Sicherung und Weiterentwicklung ihrer Qualität zu beobachten.
- 8.2 Zur Beobachtung kann der SRA geeignete B-Schiedsrichter heranziehen.

9. Schiedsrichterdatei

- 9.1 Die Daten aller Schiedsrichter werden beim VLW verwaltet.

10. Schiedsrichterplanung

- 10.1 Der Schiedsrichterjahresplan hat zu umfassen:
- die Vorhaben der Schiedsrichterausbildung, -fortbildung und -überwachung,
 - die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Verantwortlichen,
 - den mit dem Schatzmeister abgestimmten Finanzierungsplan,
 - einen Überblick über den Bedarf an Schiedsrichtern der einzelnen Stufen.

11. Auslagenersatz

- 11.1 Jeder Schiedsrichter hat Anspruch auf Auslagenersatz. Dieser besteht in der Bezahlung von Fahrtkosten, welche sich nach der aktuellen Gebührenordnung des VLW richten. Diese Kosten sind vor Beginn des Spielturniers vom gastgebenden Verein auf eigene Rechnung auszuführen, es sei denn, in der Ausschreibung ist etwas anderes bestimmt. In den Ligen mit neutralem Schiedsrichtereinsatz gelten die veröffentlichten Abrechnungsbestimmungen.
- 11.2 Anspruch auf Auslagenersatz besteht nicht, wenn der Verein des Schiedsrichters an der Veranstaltung beteiligt ist.
- 11.3 Fällt ein Spiel aus und konnte der Schiedsrichter nicht mehr benachrichtigt werden, so sind dem ange-reisten Schiedsrichter die Fahrtkosten sowie der niedrigste Spesensatz zu entrichten.

12. Strafen/Gebühren

- 12.1 Die Nichterfüllung von Pflichten aus der Ordnung kann bestraft werden.
- 12.2 Durch die zuständigen Schiedsrichterwarte können als Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
- a) schriftlicher Verweis,
 - b) Verpflichtung zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung,
 - c) Suspendierung für eine bestimmte Zeitspanne.

Entscheidungen nach b) und c) setzen das Einvernehmen zwischen Bezirks- und SRW voraus. Durch den SRA kann einem Schiedsrichter die Lizenz entzogen werden.

- 12.6 Nr. 12.3, 12.4, 12.5, 12.6, 12.10 und 12.11 der Spielordnung sind entsprechend anwendbar.

13. Gültigkeit

Diese Schiedsrichterordnung wurde am 29.04.2017 vom Verbandstag beschlossen und tritt am 01.07.2017 in Kraft. Sie ersetzt mit allen bis dahin erfolgten Änderungen die Schiedsrichterordnung vom 03.04.1977.

Änderungen erfolgten durch das Präsidium am 26.01.2019, 09.04.2019, 25.01.2020, 22.09.2022 und 27.04.2023.

Anlage 1 zur Schiedsrichterordnung

Ethik-Kodex für Schiedsrichter im VLW**Vorbemerkungen:**

1. Dieser Ethik-Kodex setzt den Rahmen für das Verhalten der Schiedsrichter im VLW. Darüber hinaus bietet er Spielern, Trainern, Funktionären, Zuschauern und Medien Orientierung zur Bewertung des Auftretens von Schiedsrichtern. Der Ethik-Kodex gilt in gleicher Weise auch - soweit anwendbar - für Schiedsrichter-Beobachter.
2. Schiedsrichter bedenken, dass ihre Funktion nicht nur im Durchsetzen von Regeln besteht, sondern dass sie auch durch die Art ihres persönlichen Auftretens und Handelns das Geschehen auf dem Spielfeld positiv beeinflussen können.

Allgemeine Grundlagen der Schiedsrichtertätigkeit (gemäß Schiedsrichter- und Bundesschiedsrichterordnung):

3. Der Schiedsrichter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift unter dem Schiedsrichterausweis, den Weisungen des SRA Folge zu leisten und in seiner Tätigkeit gemäß der Satzung und den Ordnungen des VLW (insbesondere SRO, SO und PO) sowie den Internationalen Volleyball-Spielregeln, sowie den zugehörigen Erläuterungen und Handlungsanweisungen zu verfahren.
4. In seiner Tätigkeit hat jeder Schiedsrichter eine besondere Vorbildfunktion, die auf den gesamten Sport und das Schiedsrichterwesen abstrahlt.
5. Schiedsrichter zeichnen sich durch ihre Integrität, Unabhängigkeit, Objektivität und Fairness aus. Jedes Verhalten, das Zweifel hieran wecken kann, ist zu vermeiden.
6. Schiedsrichter unterlassen alles, was zu Interessenkonflikten mit ihrer Schiedsrichtertätigkeit führen kann. Maßgeblich ist dabei nicht, ob es zu einer tatsächlichen Beeinflussung kommt, sondern ob ein derartiger Eindruck erweckt werden könnte. Im Fall eines tatsächlich auftretenden Interessenkonflikts hat der Schiedsrichter dies den zuständigen Stellen anzuzeigen.
7. Im Umgang mit Spielern, Trainern, Funktionären, Zuschauern und Medien vermeiden Schiedsrichter jedes Verhalten, das das Schiedsrichterwesen diskreditiert.
8. Die Schiedsrichter sind untereinander zu Kollegialität verpflichtet. Sie haben sich auch als Zuschauer, Spieler oder Trainer so zu verhalten, wie es von jedem Sportler im Sinne des Fairplays verlangt wird. Über den amtierenden Kollegen dürfen keine missfälligen Äußerungen gemacht werden. Zuwiderhandlungen können vom SRA nach 12.2 SRO bis zum Lizenzentzug geahndet werden.

Spezielle Grundlagen und Regelungen für die Tätigkeit:

9. Von der Leistung des Schiedsrichters hängt der Verlauf eines Spieles ab. An den Schiedsrichter sind daher folgende Anforderungen zu stellen:
 - o Umfassende Kenntnisse der Internationalen Volleyball-Spielregeln und Sicherheit in deren Auslegung.
 - o Einwandfreie körperliche Verfassung. Vor und während der Spielleitung gilt striktes Alkoholverbot.
 - o Sicheres ruhiges Auftreten und sichere, ruhige Leitung des Spiels.
 - o Objektive Beurteilung des Spielvorgangs.

10. Schiedsrichter sind sich des Umfelds und ihrer Vorbildfunktion in der Volleyball-Öffentlichkeit bewusst und leisten ihren Beitrag daran u.a. durch:
- o gepflegte Kleidung und Äußeres. Tragen einer langen, marineblauen Hose und ein weißes Polo-Hemd oder Sweatshirt, ggf. mit Schiedsrichterabzeichen. Ggf. können Änderungen vom SRA beschlossen werden.
 - o korrektes Auftreten gegenüber dem gesamten Umfeld des Spiels,
 - o Unterlassen von Kommentaren zur sportlichen Leistung der Mannschaften,
 - o Unterlassen von Diskussionen zu ihren Entscheidungen.
11. Zu Interessenkonflikten für Schiedsrichter (siehe Punkt 5 und 6) können insbesondere führen:
- o Geld- und Sachgeschenke,
 - o unverhältnismäßige Gefälligkeiten, spezielle Behandlungen, Privilegien,
 - o Beschäftigungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Vereinsmitgliedschaften oder persönliche Beziehungen zu Vereinen,
 - o Teilnahme an Sportwetten oder Tippspielen, unabhängig davon, ob diese legal oder illegal sind, ob Preise ausgelobt sind und ob sie selbst in die Spiele involviert sind.

Dies bezieht sich ebenso auch auf Familienangehörige des Schiedsrichters.